

V e r t r a g

zwischen der

**IKK Sachsen
Arndtstr.13
01099 Dresden**

(nachstehend IKK Sachsen genannt)

und dem

**Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Henry Rossberg
und den Vorstandsmitgliedern
Herrn Wolfgang Oertel
Herrn Hans-Jürgen Zetzsche
Bodenbacher Straße 122
01277 Dresden**

(nachstehend LVS e.V. genannt)

**über die Durchführung von Krankenfahrten für Versicherte der IKK Sachsen
mittels Taxiunternehmen**



§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Beteiligung der im LVS e.V. organisierten Taxiunternehmen an der Durchführung von planbaren Krankenfahrten, die für die Versicherten der IKK Sachsen im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig werden. Diese Unternehmen erklären gegenüber dem LVS e.V. schriftlich, unter Angabe ihrer Betriebsanschrift, die Teilnahme an diesem Vertrag.
- (2) Dieser Vertrag steht allen Taxiunternehmen offen, welche die darin geforderten Voraussetzungen erfüllen und ihre Einverständniserklärung direkt gegenüber der IKK Sachsen bekunden.

§ 2 Durchführung von Krankenfahrten

- (1) Die Notwendigkeit der Durchführung einer Krankenfahrt besteht, wenn:
 - a) ein Vertragsarzt auf dem vorgeschriebenen Verordnungsvordruck bescheinigt hat, dass die Krankenfahrt in einem Taxi aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig ist,
 - b) auf der ärztlichen Bescheinigung die IKK Sachsen als Kostenträger benannt und ein Leistungsanspruch auf Übernahme der Transportkosten nach § 60 SGB V gegeben ist. Es gelten die Krankentransport-Richtlinien gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 12 SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Das Taxiunternehmen verpflichtet sich, die ärztlich verordneten Krankenfahrten sach- und fachgerecht auszuführen.
- (3) Es besteht Einigkeit darüber, dass - sofern auf der Verordnung als Ziel ein Arzt oder ein Krankenhaus nicht genau bezeichnet ist - der Patient zum nächstgelegenen Facharzt oder Fachkrankenhaus usw. befördert wird. Verlangt der Patient jedoch Abweichendes, ist für diese Fahrt die entsprechende Genehmigung der IKK Sachsen durch den Versicherten einzuholen. Ohne die entsprechende Genehmigung hat der Unternehmer das Beförderungsentgelt direkt mit seinem Fahrgast oder dem Auftraggeber abzurechnen.
- (4) Dem Taxiunternehmen ist es untersagt, Ärzte hinsichtlich ihrer Verordnungsweise sowie Versicherte oder andere Personen dahingehend zu beeinflussen, von Ärzten die Ausstellung bestimmter Verordnungen zu fordern. Eine Zusammenarbeit zwischen dem Taxiunternehmen und Ärzten, mit dem Ziel einer Ausweitung der Inanspruchnahme von Leistungen im Sinne dieses Vertrages, ist nicht zulässig.

§ 3 Kostenübernahmekriterien für Krankenfahrten

- (1) Die IKK Sachsen übernimmt die Fahrkosten in Höhe des Betrages, der über den nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrag je Fahrt hinausgeht, bei:
 - a) Fahrten zu Leistungen, die stationär erbracht werden, § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V (Krankenhausaufnahmen und -entlassungen, Aufnahmen und Entlassungen bei Rehabilitationsmaßnahmen, sofern die IKK Sachsen Kostenträger der Maßnahme ist),

- b) Fahrten zu einer vor- oder nachstationären Behandlung gemäß § 115 a SGBV, wenn dadurch eine aus medizinischer Sicht gebotene vollstationäre oder teilstationäre Krankenhausbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
- c) Fahrten zu einer ambulanten Operation gemäß § 115 b SGB V im Krankenhaus oder in der Vertragsarztpraxis mit im Zusammenhang mit dieser Operation erfolgender Vor- oder Nachbehandlung.

Einzelheiten zu den Regelungen zu b) und c) sind in § 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 SGB V in Verbindung mit §§ 115 a und 115 b SGB V und den darauf beruhenden Vereinbarungen einschließlich dem gem. § 115 b Abs. 1 SGB V gültigen Katalog geregelt.

- (2) Anfallende Wartezeiten sind durch das Krankenhaus oder die Vertragsarztpraxis zu bestätigen.
- (3) Bei der Ausführung der Krankenfahrten ist die verkehrsüblich kürzeste fahrbare Strecke zugrunde zu legen. Konnte aus besonderen Gründen nicht die kürzeste fahrbare Strecke benutzt werden, ist der Grund hierfür anzugeben. Um eine einwandfreie Nachprüfung der Rechnung zu ermöglichen, ist die gefahrene Strecke genau zu bezeichnen.

Für die unter Abs. 1 aufgeführten Fahrten ist die Genehmigung der IKK Sachsen nicht erforderlich, eine ärztliche Verordnung ist ausreichend für die Leistungserbringung. In der Anlage 2 zu diesem Vertrag ist explizit eine Entscheidungsmatrix zur Genehmigungspflicht der Krankenfahrten hinterlegt.

§ 3 a

Ausnahmefälle für Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung

- (1) In besonderen Ausnahmefällen können auch Fahrten zur ambulanten Behandlung außer der in § 3 Abs. 1 Buchstaben b) und c) geregelten Fallkonstellationen bei zwingender medizinischer Notwendigkeit übernommen werden. In diesem Fall ist die ärztliche Verordnung zur vorherigen Genehmigung bei der IKK Sachsen einzureichen.
- (2) Voraussetzungen für eine Verordnung und eine Genehmigung sind gemäß § 8 Abs. 2 der Krankentransport-Richtlinien,
 - a) dass der Patient mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapie-schema behandelt wird, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist,und
 - b) dass diese Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf den Patienten in einer Weise beeinträchtigt, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.

Diese Voraussetzungen sind in den besonderen Ausnahmefällen:

- Fahrten zur ambulanten Dialysebehandlung,
- Fahrten zur ambulanten onkologischen Strahlentherapie und
- Fahrten zur ambulanten onkologischen Chemotherapie

erfüllt.

- (3) Daneben kann die Fahrt zur ambulanten Behandlung vom Vertragsarzt verordnet und von der IKK Sachsen genehmigt werden, wenn der Versicherte einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ oder einen Einstufungsbescheid gemäß dem SGB XI in die Pflegestufe 2 oder 3 bei der Verordnung vorlegt. Die IKK Sachsen genehmigt auf ärztliche Verordnung Fahrten zur ambulanten Behandlung von Versicherten, die keinen Nachweis nach Satz 1 besitzen, wenn diese von einer der Kriterien von Satz 1 vergleichbaren Beeinträchtigung der Mobilität betroffen sind und einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen.
- (4) Alle anderen Krankenfahrten zur ambulanten Behandlung darf der Vertragsarzt nicht mehr verordnen und werden durch die IKK Sachsen nicht mehr übernommen.
- (5) Genehmigungspflichtige Verordnungen sind der IKK Sachsen frühzeitig vorzulegen. Dauer und Umfang (z. B. Transportmittel, Hin- und Rückfahrt) der Genehmigung werden von der IKK Sachsen festgelegt.

§ 4 Zuzahlung

- (1) Der Versicherte hat eine Zuzahlung in Höhe von 10 von Hundert der Kosten je Fahrt - mindestens jedoch 5 Euro und höchstens 10 Euro, allerdings jeweils nicht mehr als die Kosten der Fahrt - zu leisten.
- (2) Die Zuzahlung ist jeweils für die Hin- und Rückfahrt zu berechnen, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Das bedeutet, der Versicherte hat die Zuzahlung sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt unter Berücksichtigung der Wartezeit zu leisten.
- (3) Die Zuzahlung ist vom Versicherten direkt an das Taxiunternehmen zu leisten. Geleistete Zuzahlungen sind von dem Leistungserbringer auf einer Quittung oder in einem Nachweisheft der IKK Sachsen zu bestätigen. Ein Vergütungsanspruch hierfür besteht nicht.
- (4) Bei genehmigten Krankenfahrten zur ambulanten Strahlen- und Chemotherapie als Serienbehandlung ist eine Zuzahlung von dem Versicherten entsprechend der Regelungen des Abs.1 je Fahrt zu leisten.
- (6) Bei einer Beförderung von mehreren Versicherten gleichzeitig wird die Zuzahlung von jedem Versicherten fällig. Die Summe der Zuzahlung darf den Gesamtpreis nicht übersteigen.
- (7) Hat der Versicherte im Kalenderjahr Zuzahlungen bis zu seiner persönlichen Belastungsgrenze (§ 62 Abs. 1 SGB V) geleistet, ist er für den Rest des Jahres von Zuzahlungen befreit. In diesen Fällen werden, sofern der Versicherte durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder einer Bescheinigung der IKK Sachsen dies nachweisen kann, die in den §§ 3 und 3 a genannten Krankenfahrten ohne den Abzug einer Zuzahlung übernommen.
- (7) Gemäß § 60 Abs. 5 SGB V werden im Zusammenhang mit Leistungen zur medizinischen Rehabilitation Fahr- und andere Reisekosten nach § 53 Abs. 1 bis 3 SGB IX übernommen. Der Versicherte hat dafür keine Zuzahlung zu entrichten.
- (8) Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, auf Zuzahlungen zu verzichten oder einen anderen Betrag als die in Abs.1 genannte Zuzahlung zu erheben.

- (9) Wird im Einvernehmen zwischen Vertragspartner und Versichertem festgestellt, dass eine Zuzahlung gemäß Abs. 1 ohne rechtliche oder vertragliche Grundlage vom Versicherten einbehalten wurde, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, dem Versicherten die Zuzahlung zurückzuerstatten.
- (10) Die nachträgliche Vorlage eines Befreiungsausweises begründet keinen Rückzahlungsanspruch des Versicherten gegenüber dem Taxiunternehmen.

§ 5

Vergütung von Krankenfahrten

- (1) Für die Vergütung von Krankenfahrten gilt die Gebührenvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages).
- (2) Der Vergütungsanspruch erlischt mit Ablauf des 10. Monats, nach dem Tag der Leistungserbringung.

§ 6

Qualitätskriterien

- (1) Das Taxiunternehmen ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Anforderung nachzuweisen. Eine Haftung der IKK Sachsen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist hierdurch ausgeschlossen.
- (2) Das Taxiunternehmen verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (BOKraft u. a.) verkehrssicher zu halten.

§ 7

Rechnungslegung

- (1) Nur der durch diesen Vertrag beteiligte Unternehmer, und nicht ein für ihn tätiger Fahrer, kann die vereinbarte Vergütung mit der IKK Sachsen abrechnen. Die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung ist mit dem Genehmigungsvermerk der IKK Sachsen der Rechnung beizufügen. Änderungen und Ergänzungen auf der Vorderseite der vertragsärztlichen Verordnung bedürfen der Unterschrift des verordnenden Arztes.
- (2) Für den Abrechnungsverkehr ist das für das zugelassene Taxiunternehmen bzw. der einreichenden Genossenschaft/Innung maßgebliche Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden, welches von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstraße 111 in 53757 Sankt Augustin vergeben wird.
- (3) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Form einer Sammelrechnung. Wird ein Versicherter mehrmals in einem Zeitraum befördert, erfolgt die Sammelrechnung personenbezogen.
- (4) Genehmigte Serienfahrten sind grundsätzlich nach Ablauf der Maßnahme abzurechnen. Wird eine genehmigte Serienfahrt monatlich abgerechnet, so ist bei der ersten Abrechnung die Original-Verordnung beizufügen. Zwischenabrechnungen im Rahmen dieser Serienfahrt werden auf einem gesonderten Nachweis-Blatt mit Bezug auf die Original-Verordnung bei der IKK Sachsen eingereicht (siehe Muster Anlage 4 des Vertrages – Inhalt verbindlich).

- (5) Die Abrechnung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
- a) Anschrift des Taxiunternehmens mit Angabe der Telefon- und Telefaxnummer,
 - b) Institutionskennzeichen (IK-Nr.),
 - c) Name und Vorname des Versicherten,
 - d) Krankenversichertennummer und/oder Geburtsdatum und Anschrift,
 - e) Tag der Krankenfahrt,
 - f) die Fahrstrecke (Abholort und Ziel),
 - g) besetzt gefahrene Kilometer bei Fahrten gemäß Preisvereinbarung (Anlage 1)
 - h) Wartezeit und
 - i) Betrag der einzelnen Fahrt, ggf. gezahlte Zuzahlung.
- (6) Der Abrechnung sind beizufügen:
- a) die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für eine Krankenfahrt mit einer medizinischen Begründung, die Unterschrift des Versicherten auf der Rückseite der Verordnung sowie ggf. der Genehmigungsvermerk (bzw. Genehmigungsschreiben) der IKK Sachsen,
 - b) Nachweis über den in Rechnung gestellten Betrag mit Unterschrift des Taxiunternehmens (ggf. Stempelaufdruck),
 - c) die Bescheinigung über eventuelle Wartezeiten.
- (7) Die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens und deren Anlagen sind verbindlich.
- (8) Rechnungskorrekturen sind maximal bis 10 Monate nach Rechnungseingang möglich. Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

§ 8

Rechnungsbegleichung durch die IKK Sachsen

- (1) Die Bezahlung der Rechnungen erfolgt auf dem Bankweg. Die Zahlungsfrist beträgt vom Eingang der Rechnung bis zur Wertstellung bei der IKK Sachsen 4 Wochen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Zahltag auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der Zahltag der nächstfolgende Werktag.
- (2) Die Rechnungen werden nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen fällig. Die IKK Sachsen ist berechtigt, Rechnungen zurückzuweisen, wenn diese nicht den Bestimmungen des Vertrages entsprechen. Unvollständig zugesandte Rechnungen werden nicht bearbeitet. Diese Rechnungen werden dem betreffenden Unternehmen unverzüglich zurückgegeben, spätestens jedoch in der in Absatz 1 genannten Frist.

- (3) Überträgt das Taxiunternehmen die Abrechnung einem Rechenzentrum (Abrechnungsstelle), so hat es die IKK Sachsen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der IKK Sachsen sind der Beginn und das Ende der Abrechnung und der Name des beauftragten Rechenzentrums mitzuteilen. Die Zahlungen der IKK Sachsen an diese Stelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung, wenn die abrechnende Stelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht, es sei denn, der IKK Sachsen liegt eine schriftliche Widerrufserklärung des Taxiunternehmens vor. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen dem Rechenzentrum und dem Taxiunternehmen mit einem Rechtsmangel behaftet ist.

§ 9

Leistungserbringung

Der Vertrag gilt nur in Verbindung mit einer gültigen Genehmigungsurkunde nach dem Personenbeförderungsgesetz. Es dürfen nur konzessionierte Fahrzeuge eingesetzt werden. Der Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung sein.

§ 10

Datenschutz und Schweigepflicht

- (1) Das Taxiunternehmen darf die personenbezogenen Daten unserer Versicherten nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben und nur im Rahmen des § 284 SGB V genannten Zwecke erheben, verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen. Insofern unterliegt der Unternehmer hinsichtlich der Sozialdaten der bei der IKK Sachsen versicherten Personen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind die in Durchführung der Krankenversicherung erforderlichen Angaben gegenüber Ärzten und der IKK Sachsen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des SGB X, 2. Kapitel, finden Anwendung.
- (2) Das Taxiunternehmen verpflichtet sich, die Mitarbeiter entsprechend zu informieren und die Beachtung dieser datenschutzrechtlichen Vorgaben in geeigneter Weise sicherzustellen. Wird die Abrechnung durch ein Rechenzentrum durchgeführt, muss dieses verpflichtet werden, die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach Absatz 1 einzuhalten.

§ 11

Vertragsverstöße

- (1) Die Vertragspartner gehen vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit aus. Sie verpflichten sich, für eine gewissenhafte Einhaltung des Vertrages Sorge zu tragen. Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten sind möglichst im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.
- (2) Verstöße gegen diesen Vertrag berechtigen zur sofortigen, fristlosen Kündigung des Vertrages seitens der IKK Sachsen oder zur Festsetzung einer Vertragsstrafe bis zu 10.000,00 € gegenüber dem Taxiunternehmen, deren Höhe durch die IKK Sachsen festgesetzt wird.

Der Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. übernimmt klärende und vermittelnde Aufgaben.

- (3) Verstöße sind insbesondere:
- a) Erhöhung des Fahrpreises um die Zuzahlung,
 - b) Verletzung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit,
 - c) Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen,
 - d) Abrechnung von Sammeltransporten als Einzelfahrten,
 - e) Nichtvertragsgemäße Abrechnung von Serienfahrten,
 - f) Fremdgenutzte Fahrtunterbrechung,
 - g) Sonstige Abrechnungsmanipulation,
 - h) Zahlung von Vergütung oder Provisionen für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen,
 - i) Vordatierung oder Vorquittung (Globalbestätigung) von noch nicht erbrachten Leistungen.
- (4) Weitergehende Ansprüche der IKK Sachsen, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Taxiunternehmen bleiben davon unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Maßgeblich für die Anwendung dieser vertraglichen Regelungen ist der Tag der Leistungserbringung.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. Sollten auf Bundesebene Verträge über die Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen geschlossen werden, so endet dieser Vertrag mit dem Inkrafttreten solcher Verträge.
- (4) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 1 des Vertrages) ist unabhängig von der Kündigungsfrist nach § 12 Abs. 3 mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündbar, jedoch erstmalig zum 30. September 2008.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich im Falle einer Kündigung der Vergütungsvereinbarung zeitnah die Verhandlungen aufzunehmen. Kommt eine Einigung bis zum Ablauf der gekündigten Vergütungsvereinbarung nicht zustande, gilt diese längstens 3 Monate weiter.

§ 13 Schlussbestimmungen (Salvatorische Klausel)

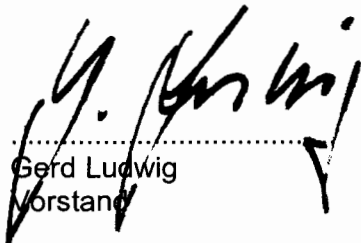
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragsparteien, die unwirksame Bestimmung durch eine andere Regelung, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Vertrag zur Durchführung von Krankenfahrten mit Taxiunternehmen für Versicherte der IKK Sachsen

Dresden, den 05.10.07

Dresden, den 27.09.07

IKK Sachsen


.....
Gerd Ludwig
Vorstand

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.


.....
Henry Rossberg
Vorstandsvorsitzender


.....
Wolfgang Oertel
Vorstandsmitglied


.....
Hans-Jürgen Zetzsche
Vorstandsmitglied

Die IKK Sachsen zahlt für Krankenfahrten folgende Gebühren (incl. MwSt.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bis maximal 20 Besetzkilometer:

Fahrpreis nach Taxameter

(Wichtig: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er die Zuzahlung gemäß § 60 SGB V jeweils für die Hinfahrt als auch die Rückfahrt zu leisten)

2. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt über 20 Besetzkilometer sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden.

Als **Zielfahrt** wird die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bezeichnet.

Entfernung Zielfahrt	Vergütung	Position
bis 50. Besetzkilometer	1,24 €/Km (Besetzkilometer)	
ab 51. Besetzkilometer	1,15 €/km (Besetzkilometer)	

Als **Rundfahrt** wird die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück bezeichnet. Dabei sind Hinfahrt und Rückfahrt getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Sollte eine Wartezeit anfallen, so ist diese zur Hälfte der Hinfahrt und zur Hälfte der Rückfahrt zuzurechnen.

Entfernung Rundfahrt	Vergütung	Position
bis 50. Besetzkilometer	0,62 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)	
ab 51. Besetzkilometer	0,58 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)	

(Wichtig: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

Unter einer Sammelfahrt versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird.

Art der Fahrt	Vergütung	Position
Sammelfahrt als Zielfahrt	1,34 €/Km (Besetzkilometer)	
Sammelfahrt als Rundfahrt	0,67 €/Km (Besetzkilometer zzgl. Wartezeit)	

Die Vergütung der **Wartezeit beträgt 13,00 €/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei.

Bei der Beförderung der Versicherten über das Pflichtfahrgebiet hinaus gelten die oben genannten Fahrpreise.

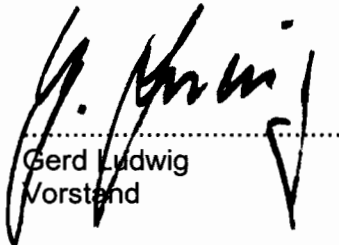
Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der entsprechenden Einrichtung nachzuweisen.

Bei den unter Punkt 1 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung der Beförderungsentgelte nach der Anzeige des Taxameters. Bei den unter Punkt 2 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung nach tatsächlich besetzt gefahrenen Kilometern. Dabei ist die kürzeste, verkehrsübliche Wegstrecke zugrunde zu legen.

Dresden, den 15.12.07

Dresden, den 27.09.07

IKK Sachsen


.....
Gerd Ludwig
Vorstand

Landesverband Sächsischer
Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V.


.....
Henry Rossberg
Vorstandsvorsitzender


.....
Wolfgang Oertel
Vorstandsmitglied


.....
Hans-Jürgen Zetzsche
Vorstandsmitglied